

Leitlinie für Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart

ENTWURF

Stand: Juli 2016

Inhaltverzeichnis

Vorwort.....	3
Teil 1 – Partizipation und Beteiligung in Stuttgart –	4
Die Einwohnerinnen und Einwohner als Mitwirkende	4
1.1 Formelle Bürgerbeteiligung	5
1.2 Informelle Bürgerbeteiligung.....	6
1.3 Was soll mit informeller Bürgerbeteiligung erreicht werden?.....	8
Teil 2 - Regelungen zum Vorgehen bei informeller Bürgerbeteiligung bei der Landeshauptstadt Stuttgart.....	9
2.2 Welche Kriterien legen wir für einen Beteiligungsprozess zugrunde?	10
2.3 Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens	11
2.4 Vorbereitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens:.....	13
Das Beteiligungskonzept.....	13
2.5 Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens.....	16
2.6 Umgang mit den Ergebnissen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens	17
2.7 Die Vorhabenliste - Die Projekte und Vorhaben der Stadt auf einen Blick .	18
2.8 Zentrale Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung.....	19

Vorwort

Bürgerbeteiligung in ihren verschiedenen Formen wird immer wichtiger für unsere Stadt. Die Bürgerinnen und Bürger wollen rechtzeitig erfahren, was die Stadtverwaltung und der Gemeinderat vorhaben und sie wollen ihre Wünsche, ihre Sorgen und ihr Wissen in der künftigen Gestaltung der Stadt berücksichtigt wissen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen sich als „Experten des Alltags“ in die Vorhaben und Projekte der Stadt einbringen und diese durch ihr Wissen und ihre Erfahrungen verbessern. Voraussetzung für gelungene Bürgerbeteiligung ist Zugänglichkeit und Offenheit. Stuttgart will eine atmende Stadt sein, die Beteiligung systematisch anbietet und durchführt, um städtische Entscheidungen zu qualifizieren.

Auch bisher gab und gibt es in Stuttgart schon vielfältige Vorhaben der Beteiligung der Einwohnerschaft. Die vorliegende Leitlinie bildet eine neue Grundlage für freiwillig durchgeführte, sogenannte informelle Beteiligung und ergänzt die rechtlich verankerte, formelle Bürgerbeteiligung der einzelnen Vorhaben der Stadt. Die Leitlinie richtet sich an alle Stuttgarterinnen und Stuttgarter sowie an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung und an private Investoren.

Bürgerbeteiligungen sind kein Gegensatz zu den Entscheidungswegen der repräsentativen Demokratie. Sie ergänzen und bereichern sie.

Fritz Kuhn

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart

Teil 1 – Partizipation und Beteiligung in Stuttgart – Die Einwohnerinnen und Einwohner als Mitwirkende

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich Einwohnerinnen und Einwohner immer stärker für ihr Umfeld engagieren wollen. Dies kommt sowohl durch ein verstärktes ehrenamtliches Engagement zum Ausdruck, als auch durch den Wunsch, sich vermehrt bei politischen Entscheidungen zu beteiligen können.

Schon jetzt stehen vielfältige Partizipationsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene zur Verfügung.

- Wahlrecht
- Petitionsrecht
- Demonstrationsrecht
- Formelle Bürgerbeteiligung
- Informelle Bürgerbeteiligung
- Bürgerinitiativen/Interessengemeinschaften
- Mitgliedschaft in Parteien (mit der Möglichkeit zur Kandidatur für Gremien)
- Mitgliedschaft in Vereinen oder kirchlichen Organisationen

Die aufgezeigten Möglichkeiten stehen grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen (z.B. beim Wahlrecht), zur Verfügung.

In den nachfolgenden Erläuterungen (Teil 1) werden die Voraussetzungen und Möglichkeiten der formellen und der informellen Bürgerbeteiligung dargestellt. In der Leitlinie (Teil 2) wird die einheitliche Vorgehensweise bei der Landeshauptstadt Stuttgart abgebildet.

Bürgerbeteiligung

Durch die aktive Einmischung von Einwohnerinnen und Einwohnern in den 1960er und 1970er Jahren wurde die „Bürgerbeteiligung“ in Deutschland etabliert. Die Politik reagierte darauf mit der Verankerung von intensiveren Beteiligungsmöglichkeiten u.a. im Städtebauförderungsgesetz (1971). Ab 1980 stieg die Zahl der Beteiligungsverfahren weiter an. Seit den 1990er Jahren sind die formellen Verfahren gut etabliert, was durch die Verankerung in den jeweiligen Gemeindeordnungen der Bundesländer zum Ausdruck kommt.

Diese Entwicklung zeigt, dass sich die Einwohnerschaft vermehrt in Planungsprozesse einbringen will. Verschiedene Umfragen belegen, dass sich 80% der Bundesbürger mehr Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten wünschen.

Mit der Novelle der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg im Jahr 2015 wurde sowohl das Quorum für den Einwohnerantrag als auch für das Bürgerbegehren gesenkt. Damit wurde der Zugang zu diesen formellen Bürgerbeteiligungsarten deutlich erleichtert.

Durch Bürgerbeteiligung entstehen neue Kommunikationsformate und –angebote und dadurch auch neue Formen politischer Legitimation.

1.1 Formelle Bürgerbeteiligung

Formelle Bürgerbeteiligung heißt, dass die Bürgerbeteiligung rechtlich verankert ist. Die Einbeziehung Dritter (z. B. Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen) in behördliche Entscheidungsprozesse ist somit gesetzlich vorgeschrieben. Meist ist dabei auch festgelegt, in welcher Form die Verfahren durchgeführt werden: Das kann von einer einfachen Informationsveranstaltung bis hin zu einer Abstimmung über ein Projekt reichen.

Auf kommunaler Ebene fallen insbesondere folgende Beteiligungsmöglichkeiten unter den Begriff der formellen Bürgerbeteiligung:

- Einwohnerversammlung (§ 20a GemO)
- Einwohnerantrag (§ 20b GemO)
- Bürgerbegehren (§ 21 GemO)
- Bürgerentscheid (§ 21 GemO)

Bei der formellen Bürgerbeteiligung können die Bürgerinnen und Bürger damit über Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, direkten Einfluss nehmen.

Formelle Bürgerbeteiligung in Stuttgart:

Beispiele:

- Einwohnerversammlungen in den Stadtbezirken
- Bebauungsplan Olga-Areal, Stuttgart-West
- Bebauungspläne NeckarPark, Bad Cannstatt
- Bebauungsplan Haupt-/Emilienstraße, Stuttgart-Vaihingen

1.2 Informelle Bürgerbeteiligung

Bei der informellen Bürgerbeteiligung hat die Einwohnerschaft die Möglichkeit der Mitwirkung, ohne dass dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Informelle Bürgerbeteiligungen, werden daher immer freiwillig von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Sie können verschiedene kommunalpolitische Themen betreffen. Methoden und Umfang informeller Beteiligungsverfahren sind im Gegensatz zu formellen Beteiligungsverfahren nicht festgelegt: Sie können von Informationsveranstaltungen, über Workshops oder Planungswerkstätten bis hin zu onlinenestützten Verfahren reichen und individuell dem jeweiligen Beteiligungsprozess angepasst werden.

Die informelle Bürgerbeteiligung ersetzt nicht die Letztentscheidung des Gemeinderats bzw. des Oberbürgermeisters. Die Ergebnisse der informellen Bürgerbeteiligung bilden aber wichtige Impulse und Wegmarken. Sie qualifizieren die Ergebnisse und Entscheidungen des Gemeinderats bzw. Oberbürgermeisters.

Es wird zwischen folgenden **Mitwirkungsarten** unterschieden:

- Information
- Konsultation
- Kooperation

Je nach Anforderung des Beteiligungsprojektes kann es nötig sein, dass entweder nur eine der genannten Mitwirkungsarten oder eine Kombination aus mehreren Mitwirkungsarten ausgewählt wird.

Die **Beteiligungstypen** geben an, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Zweck ein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Prozessvorbereitende Bürgerbeteiligung

Die prozessvorbereitende Bürgerbeteiligung ist ein Verfahren zur frühzeitigen Erfassung von Meinungen und Interessen vor dem Beginn eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben.

Bei diesem Typus von Bürgerbeteiligung hat die Verwaltung zwar ein Vorhaben in Aussicht, allerdings noch keine Planungen ausgearbeitet. Ziel der Beteiligung ist es, Wünsche und Meinungen der Einwohnerinnen und Einwohner einzuholen sowie

deren Interessen herauszuarbeiten und unter anderem auf dieser Grundlage Planungen zu einem Vorhaben durchzuführen.

Bei diesem Typus ist zu beachten, dass bei einer Beteiligung zu einem solch frühen Verfahrensstadium noch wenige Rahmenentscheidungen vom Gemeinderat getroffen worden sind.

Prozessbegleitende Bürgerbeteiligung

Die prozessbegleitende Bürgerbeteiligung erfasst Meinungen und Interessen während eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben.

Bei diesem Typus hat die Verwaltung bereits ein Grobkonzept zu einem Vorhaben erstellt. Dieses Grobkonzept bildet dann die Grundlage für eine Bürgerbeteiligung, bei der die Einwohnerinnen und Einwohner zu dieser Planung Stellung nehmen und der Verwaltung alternative Vorschläge unterbreiten können. Mit diesem Typus von Bürgerbeteiligung sollen Meinungen und Interessen zu einem geplanten Vorhaben abgefragt und Verbesserungsvorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in das vorhandene Konzept eingearbeitet werden.

Bei einer prozessbegleitenden Bürgerbeteiligung muss beachtet werden, dass die Verwaltung für die Erstellung eines Grobkonzepts in der Regel bereits Ressourcen beantragt und mit diesen Entscheidungen verknüpft hat.

Mediatorische Bürgerbeteiligung

Die mediatorische Bürgerbeteiligung ist als ein geordnetes Verfahren des Interessenausgleichs anzusehen.

Charakteristisch für diesen Typus ist, dass ein Konflikt zwischen verschiedenen Interessengruppen zu einem Thema im Verantwortungsbereich der Stadt besteht oder zu erwarten ist. Die Bürgerbeteiligung versucht in diesem Fall, zwischen den voneinander abweichenden Interessen der verschiedenen Personen und Gruppen zu vermitteln und den vorhandenen Konflikt auszusöhnen.

1.3 Was soll mit informeller Bürgerbeteiligung erreicht werden?

Die aktive Beteiligung der Einwohnerschaft an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen hat folgende Ziele:

- Gewinnung von neuen Ideen und Aufzeigen von Handlungsalternativen durch die Einbringung unterschiedlicher Sichtweisen, zusätzlicher Anregungen und Bedenken der Einwohnerinnen und Einwohner.
- Bessere Mitwirkungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner an der Entwicklung des eigenen Lebensumfelds und des Gemeinwesens.
- Verständigung bei voneinander abweichenden Auffassungen.
- Höhere Transparenz der Informationen und Abläufe und damit eine bessere Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen sowie eine Förderung des Verständnisses für ein Vorhaben.
- Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen der Einwohnerschaft, der Politik und der Verwaltung.
- Förderung des Interesses an der eigenen Stadtpolitik und am bürgerschaftlichen Engagement.
- Förderung der Identifikation mit der Stadtgesellschaft Stuttgart.
- Verbesserung der Planung und gegebenenfalls Beschleunigung der Umsetzung eines Vorhabens.
- Verbesserung der Nachhaltigkeit städtischer Projekte und ihrer Akzeptanz in der Einwohnerschaft.
- Ansprache und Aktivierung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die bisher nicht an Beteiligungsangeboten interessiert waren.

Teil 2 - Regelungen zum Vorgehen bei informeller Bürgerbeteiligung bei der Landeshauptstadt Stuttgart

2.1 Anwendungsbereiche der Leitlinie

Gemäß § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, diese möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll der Einwohnerschaft allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

Ausschlusskriterien sind:

- wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit erfordern (siehe auch §35 Abs. 1 GemO)
- wenn bei einem Vorhaben kein Handlungsspielraum besteht

Bei solchen Vorhaben ist der Öffentlichkeit eine Begründung über die fehlende Beteiligungsmöglichkeit zu vermitteln.

Diese Leitlinien gelten verpflichtend für Vorhaben der Landeshauptstadt Stuttgart als Vorhabenträgerin. Auch Vorhaben von Gesellschaften mit städtischer Beteiligung können unmittelbar raum- und entwicklungsbedeutsam sein oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerschaft nachhaltig betreffen. In diesen Fällen wird den für den Beschluss und für die Umsetzung der Vorhaben zuständigen Organen der Gesellschaften empfohlen, freiwillig entsprechend den Leitlinien zu verfahren.

Ebenso wird privaten Vorhabenträgern empfohlen, bei raum- und entwicklungsbedeutsamen Vorhaben diese Leitlinien anzuwenden. Falls städtebauliche Verträge mit Investoren abgeschlossen werden, kann der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat die Anwendung der Leitlinien einfordern.

2.2 Welche Kriterien legen wir für einen Beteiligungsprozess zugrunde?

Die hier formulierten Qualitätskriterien sollen eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart sicherstellen. Sie geben Standards vor, die von allen Beteiligten aus Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung in einem Beteiligungsprozess Beachtung finden sollen.

Vielfältige Zugänge für Beteiligung schaffen

So vielfältig die Menschen und ihre Lebensverhältnisse in Stuttgart sind, so vielfältig und situationsbezogen muss Bürgerbeteiligung organisiert sein. Nur so wird sie den verschiedenen Altersgruppen, Geschlechtern und Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und kultureller Prägung gerecht (Zielgruppenorientierung). Einen guten Beteiligungsprozess macht unter anderem ein Mix an Beteiligungsmethoden (z. B. formelle und informelle Methoden), eine verständliche Sprache und der bewusste Umgang mit Zeitressourcen aus.

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern Stuttgarts soll eine gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe ermöglicht werden.

Information und Transparenz

Die Einwohnerinnen und Einwohner sind rechtzeitig, umfassend und sprachlich sowie methodisch angemessen über die Vorhaben der Stadt und die damit verbundenen Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Damit sollen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen transparent gemacht werden und für die Einwohnerschaft besser nachvollziehbar sein. Um dies zu erreichen, werden die Instrumente der Vorhabenliste und des Beteiligungskonzepts eingerichtet.

Klar gefasste und eindeutige Rahmenbedingungen

Den beteiligten Akteuren müssen die Rahmenbedingungen klar sein. Damit sollen falsche Erwartungen und Missverständnisse auf Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner vermieden werden. Es muss von Beginn an deutlich werden, welche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Beteiligungsprozess eröffnet und welche Vorfestlegungen möglicherweise schon getroffen worden sind. Konkret bedeutet dies, dass aufgezeigt werden muss, an welchen Stellen, zu welchem Zeitpunkt und innerhalb welcher Grenzen Beteiligung möglich und gewünscht ist.

Offenheit

Für ein faires Miteinander muss den verschiedenen Positionen, Sichtweisen und Anliegen der Beteiligten von allen Seiten vorurteilsfrei und offen begegnet werden. Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung ist daher, für die Argumente der anderen aufgeschlossen zu sein und die Diskussionen im Rahmen der jeweils möglichen Gestaltungsräume stets ergebnisoffen zu führen.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Alle Akteure stehen im Beteiligungsprozess gleichberechtigt nebeneinander. Nur durch ein kooperatives Miteinander sowie durch eine offene und kontinuierliche Kommunikation entsteht Vertrauen zwischen den beteiligten Akteuren. Der Umgang miteinander ist durch Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung geprägt.

Gemeinsame Verantwortung der Akteure

Alle Akteure tragen zum Gelingen eines Beteiligungsprozesses bei und sind damit für dessen erfolgreiche Umsetzung mitverantwortlich. Um die gemeinsame Verantwortung sicherzustellen, müssen alle Akteure die in dieser Leitlinie beschriebenen Grundsätze und Regeln für Bürgerbeteiligung als verbindlich anerkennen und einhalten.

Das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses ist ebenfalls von dieser gemeinsamen Verantwortung geprägt. Es kommt durch die Auseinandersetzung aller Akteure zustande, die im Idealfall zur Konsensbildung, ggf. auch zu einem Kompromiss oder auch zu einem gemeinsam festgestellten Dissens führen kann. Im Vordergrund steht dabei das Bestreben, ein von allen Akteuren respektiertes Ergebnis zu erlangen.

2.3 Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens

Wer kann Bürgerbeteiligung anregen?

Anregungen von Bürgerbeteiligung zu Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder des Oberbürgermeisters können von folgenden Seiten erfolgen:

- der Einwohnerschaft
- dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung
- dem Gemeinderat
- dem jeweiligen Bezirksbeirat
- dem Jugendrat

Anregungen von Seiten der Einwohnerschaft

Eine Anregung von Bürgerbeteiligung von Seiten der Einwohnerschaft muss mindestens die nach § 21 GemO (Neufassung) erforderliche Anzahl von 2.500 Unterschriften bekommen. Erhält eine Anregung diese Unterstützung, entscheidet im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats der Gemeinderat und im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters der Oberbürgermeister ob die Anregung aufgenommen wird. Unberührt hiervon bleibt das Antragsrecht von Bürgern gemäß § 20b Gemeindeordnung (GemO).

Anregungen von Seiten des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung

Bei Projekten im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden kann. Wird dies bejaht, so ist bereits bei der Budgetierung der Projekte eine prozentuale Quote für die Durchführung der Bürgerbeteiligung einzuplanen.

Anregungen von Seiten des Gemeinderats

Auch der Gemeinderat kann Bürgerbeteiligung zu bestimmten Vorhaben anregen und sich selbst gemäß der Gemeindeordnung auf die Tagesordnung setzen.

Anregungen von Seiten des Bezirksbeirats

Gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte (GOB) kann der jeweilige Bezirksbeirat einen Antrag oder Vorschlag zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung an die Verwaltung richten. Der Bezirksbeirat kann außerdem eine örtliche Initiative dadurch unterstützen, dass er den Wunsch nach Bürgerbeteiligung zum Antrag erhebt und darüber abstimmt.

Anregungen von Seiten des Jugendrats

Anregungen des Jugendrats, dazu zählen auch Anregungen für Bürgerbeteiligung, sind gem. § 3 Abs. 3 GOB im jeweiligen Bezirksbeirat zu behandeln. Des Weiteren kann der Arbeitskreis Stuttgarter Jugendräte (AKJ) Anfragen und Anträge an das Bürgermeisteramt richten.

Wer entscheidet ob ein Bürgerbeteiligungsverfahren eingeleitet wird?

Über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats entscheidet der Gemeinderat.

Über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters entscheidet der Oberbürgermeister.

Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bürgerbeteiligung ist darauf zu achten, dass die Anzahl der bereits laufenden Beteiligungsverfahren in einem Stadtbezirk einem weiteren zusätzlichen Beteiligungsprozess nicht entgegensteht.

Wird einer Anregung von Bürgerbeteiligung nicht entsprochen, verpflichtet sich der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister dies zu begründen.

2.4 Vorbereitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens: Das Beteiligungskonzept

Wer erstellt das Beteiligungskonzept?

Am Anfang einer Beteiligung steht ein Konzept, das vom federführenden Fachamt erstellt wird. Das Beteiligungskonzept dient als Grundlage für die Umsetzung eines konkreten Bürgerbeteiligungsverfahrens und ist daher für jede Bürgerbeteiligung individuell zu entwickeln. Es soll die geplante Vorgehensweise des Beteiligungsprozesses skizzieren, für alle Akteure schriftlich dokumentieren und damit Transparenz erzeugen.

Ziel muss es sein, bereits bei der Planung des Beteiligungsverfahrens eine offene und kommunikative Basis zu schaffen, um anschließend eine hohe Akzeptanz des Verfahrens zu erreichen.

Die in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätskriterien müssen dabei eingehalten werden.

Kommt es bei der Planung eines Beteiligungskonzepts zwischen Verwaltung und den beteiligten Akteuren zu keiner Einigung, so kann eine von allen akzeptierte und neutrale sachverständige Person zur Beratung hinzugezogen werden.

Über die Zulassung eines Beteiligungskonzepts für eine Bürgerbeteiligung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats entscheidet der Gemeinderat.

Über die Zulassung eines Beteiligungskonzepts für eine Bürgerbeteiligung im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters entscheidet der Oberbürgermeister.

Mit der Entscheidung über die Zulassung wird auch der Zeitplan und Kostenrahmen festgelegt.

Was beinhaltet das Beteiligungskonzept?

In einem Beteiligungskonzept wird die wesentliche Gestaltung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens festgelegt und damit eine einheitliche Arbeitsgrundlage für alle

beteiligten Akteure geschaffen. Es sollen insbesondere Aussagen zu folgenden Fragen getroffen werden:

- Die Situation: Wie ist die Ausgangslage?
- Die Ziele des Beteiligungsverfahrens
- Die Zielgruppen: Wer ist relevant?
- Vorgehensweise
- Rollenverteilung im Beteiligungsprozess
- Beteiligungsmethoden
- Rückkoppelung
- Zeitplan und voraussichtliche Kosten
- weiteres Verfahren nach der Bürgerbeteiligung

Die Situation: Wie ist die Ausgangslage?

Zunächst ist zu klären, welche Spielräume die Einwohnerinnen und Einwohner beim Mitwirken haben. Oft gibt es Bedingungen in Verbindung mit einer Planung/Vorhaben, die beachtet werden müssen. Zum Beispiel: Gibt es seitens der Politik bereits Vorgaben? Welche fachlichen Rahmenbedingungen müssen berücksichtigt werden? Gibt es Einschränkungen bei den Gestaltungsspielräumen?

Die Ziele des Beteiligungsverfahrens

Die Ziele des Beteiligungsverfahrens müssen eindeutig definiert und vermittelt werden. Auch hier geht es darum aufzuzeigen, ob es sich um Information, Mitwirkung oder Mitentscheidung handelt. Beispiele für Ziele eines Beteiligungsverfahrens sind: die Erarbeitung konkreter Gestaltungsvorschläge, das Kennenlernen von Bürgerinteressen, die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Interessen oder die frühzeitige Information über Planungsvorhaben.

Die Zielgruppen: Wer ist relevant?

Ein Qualitätskriterium für gelungene Beteiligung ist die Zielgruppenorientierung. Im Verfahren sollten möglichst alle wesentlichen Akteure berücksichtigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass sich Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und kultureller Prägung in die Projekte einbringen können und sich damit ein repräsentativer Querschnitt aus der Bevölkerung beteiligen kann. Im Beteiligungskonzept sind daher folgende Fragen zu beantworten:

- Wer ist betroffen? Wer ist sonst beteiligt? Wer vertritt welche Interessen?

- Wer hat welche Rechte, die von dem Verfahren berührt sein können?
- Sind die Betroffenen bereits organisiert? Wenn ja, wie?
- Wie lässt sich die „schweigende Mehrheit“ einbeziehen?
- Muss bzw. soll jeder beteiligt werden?
- Welche Informationen haben die Betroffenen bereits und welche noch nicht?
- Welche Erwartungen stellen sie an eine Mitarbeit und welches Interesse daran haben sie?
- Wer muss aus Politik, Verwaltung und anderen Institutionen einbezogen werden?

Vorgehensweise im Beteiligungsprozess

Bürgerbeteiligung ist ein Prozess, der durch die Verknüpfung einzelner Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen charakterisiert ist. Für die Einwohnerinnen und Einwohner muss deutlich werden, an welchen Stellen des Beteiligungsverfahrens sie aktiv mitwirken können und wann aus rechtlichen oder verfahrenstechnischen Gründen die Verwaltung, der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister vorrangig tätig wird.

Für jedes Beteiligungsverfahren ist deshalb von der Verwaltung eine genaue Darstellung der Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen des Beteiligungsprozesses anzufertigen.

Rollenverteilung im Beteiligungsprozess

Vor dem Start des Beteiligungsprozesses sollte festgelegt werden, wer welche Rolle übernimmt. Das federführende Fachamt benennt in der Regel im Beteiligungskonzept einen Beauftragten für das Verfahren. Des Weiteren sollte im Beteiligungskonzept festgehalten werden, wer ggf. als Moderator/-in in einer neutralen Position wirkt und wer als Fachexperte inhaltliche Positionen übernimmt. Ebenfalls sollte vorab geklärt werden, welche Rolle Gremienvertreter (Gemeinderäte, Bezirksbeiräte, Jugendräte,) inne haben.

Beteiligungsmethoden

Im Beteiligungskonzept ist darauf einzugehen, welche Methode/n für die Bürgerbeteiligung ausgewählt wurde/n und welche Gründe für die Auswahl entscheidend waren. Primär wird bei der Auswahl der Methode darauf geachtet, dass sie mit den Anforderungen und Zielen des Beteiligungsverfahrens sowie mit den unterschiedlichen Zielgruppen übereinstimmt.

Rückkoppelung

Bei Bürgerbeteiligungsverfahren, die durch die angewandten Beteiligungsmethoden nicht die breitere Öffentlichkeit in den Beteiligungsprozess einbeziehen und darüber hinaus von übergeordneter Bedeutung sind, sollte ein Rückkoppelungsverfahren eingeplant werden.

Dieses Rückkoppelungsverfahren dient sowohl dazu die erzielten Beteiligungsergebnisse in eine möglichst breite Öffentlichkeit zu kommunizieren als auch bisher unbeteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern eine Chance zur Rückmeldung zu geben. So sollen Politik und Verwaltung ein möglichst aussagekräftiges Bild über die verschiedenen Positionen aller interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner erlangen.

Zeitplan und voraussichtliche Kosten

Im Beteiligungskonzept ist ein Zeitplan für das Bürgerbeteiligungsverfahren aufzustellen. Zudem werden die voraussichtlichen Kosten beziffert. Die Kosten für ein Bürgerbeteiligungsverfahren trägt der jeweilige Vorhabenträger. Dies ist in der Regel die Stadt.

Weiteres Verfahren nach der Bürgerbeteiligung

Im Beteiligungskonzept muss dargestellt werden, welche weiteren Schritte nach der Beteiligung der Einwohnerschaft geplant sind.

2.5 Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens

Das Bürgerbeteiligungsverfahren soll entsprechend des jeweiligen Beteiligungskonzepts unter Beachtung der in der Leitlinie festgelegten Qualitätskriterien umgesetzt werden.

Für die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens ist unabhängig von den Zuständigkeitsbereichen (Gemeinderat oder Oberbürgermeister) das federführende Fachamt in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung zuständig.

Wie werden die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens festgehalten?

Das Bürgerbeteiligungsverfahren ist prozessbegleitend zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sowie die einzelnen Ergebnisse, die sich während eines Bürgerbeteiligungsverfahrens ergeben, werden redaktionell verständlich, bürgerfreundlich, nachvollziehbar und transparent aufbereitet. Die Ergebnisse werden auf dem

Beteiligungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ sowie in den weiteren städtischen Medien veröffentlicht.

Was passiert bei Abweichungen vom Beteiligungskonzept?

Wird von dem für ein Bürgerbeteiligungsverfahren festgelegten Beteiligungskonzept während der Bürgerbeteiligung abgewichen, insbesondere der Zeitplan oder die voraussichtlichen Kosten nicht eingehalten, ist der Gemeinderat bzw. in seinem Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeister zu informieren.

Der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.

2.6 Umgang mit den Ergebnissen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens

Die Ergebnisse eines informellen Bürgerbeteiligungsverfahrens fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess des jeweiligen Entscheidungsträgers mit ein, sind für diesen aber nicht bindend.

Der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister verpflichtet sich bis zum Vorliegen von Ergebnissen aus einem Bürgerbeteiligungsverfahren in der Sache nicht zu entscheiden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen vom festgelegten Beteiligungskonzept abgewichen wird. Auch das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die jeweiligen Entscheidungsträger erhalten die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens durch die Beschlussvorlage der Verwaltung.

Die Entscheidungen über Vorhaben, an denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Stuttgart beteiligen konnten, werden öffentlich bekannt gegeben. Der jeweilige Entscheidungsträger wird durch den Projektbeauftragten im Zuge der Entscheidungsfindung über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung informiert. Dabei sollen insbesondere auch die Schwierigkeiten, die voneinander abweichenden Meinungen und die Konfliktpunkte während des Bürgerbeteiligungsverfahrens aufzeigt werden. Dadurch bekommt der Entscheidungsträger die Möglichkeit, sich ein möglichst umfassendes Bild über das Beteiligungsverfahren und dessen Ergebnisse zu verschaffen.

Wird von dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung abgewichen, verpflichtet sich der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister dies den Einwohnerinnen und Einwohnern zu begründen.

2.7 Die Vorhabenliste - Die Projekte und Vorhaben der Stadt auf einen Blick

Die Einwohnerinnen und Einwohner Stuttgarts sollen sowohl frühzeitig über bereits geplante kommunale Teiligungsprojekte als auch über alle sonstigen Vorhaben informiert werden.

Damit soll zum einen das Verwaltungshandeln transparenter gestaltet und zum anderen der Dialog und die Mitgestaltung an diesem gefördert werden. Um diesem Vorsatz gerecht zu werden, veröffentlicht die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vorhabenliste.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Teiligungsprojekts oder eines Vorhabens in die Vorhabenliste darf noch keine abschließende Entscheidung zur jeweiligen Sache in einem Gremium getroffen worden sein. Es können lediglich erste Überlegungen, grobe Planungen (und ggf. Planungsmittel) oder ein Grundsatzbeschluss vorhanden sein.

Dies bedeutet für die Einwohnerinnen und Einwohner konkret, dass eine Beteiligung vorwiegend nach Vorlage eines diskussionsfähigen Konzepts und nach Erstinformation des politischen Gremiums erfolgt.

Ein Gestaltungs- und Handlungsspielraum für Bürgerbeteiligung muss bei den jeweiligen Projekten und Vorhaben somit immer gegeben sein.

Die Vorhabenliste wird regelmäßig auf dem Teiligungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ veröffentlicht und ist zudem in den Bezirksämtern der Landeshauptstadt zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Vorhabenliste

Die Vorhabenliste enthält alle Projekte, für die eine Bürgerbeteiligung bereits durchgeführt wird bzw. vorgesehen oder vorgeschrieben (z.B. im Baugesetzbuch) ist, sowie alle anderen städtischen Vorhaben, zu denen noch keine Bürgerbeteiligung durchgeführt wird oder vorgesehen ist, . Für die Aufnahme eines Vorhabens in die Vorhabenliste muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- es ist in einem bereits verabschiedeten Haushaltsplan aufgenommen oder in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten
- es ist ein Auftrag des Gemeinderats an die Verwaltung
- es ist ein von der Verwaltung selbst entwickeltes Vorhaben
- es betrifft das Interesse einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern eines Stadtbezirks oder der Gesamtstadt

Anmerkung:

Vorhabenliste ist in Vorbereitung; Datenbasis soll der beschlossene Haushalt 2016/2017 sein

2.8 Zentrale Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung

Die Zentrale Koordinierungsstelle berät die Einwohner/innen bei der Initiierung von Bürgerbeteiligung bei städtischen Vorhaben für die keine Bürgerbeteiligung geplant ist. Des Weiteren unterstützt die Koordinierungsstelle die Verwaltung bei der Prüfung, welche städtischen Vorhaben/Projekte für Bürgerbeteiligung vorzusehen sind und welche Methoden (auch online) eingesetzt werden könnten.

Die zentrale Koordinierungsstelle pflegt die Vorhabenliste und nimmt neue Projekte und Vorhaben, die von den Fachreferaten gemeldet werden, in die Listen auf bzw. fasst diese für eine regelmäßige Beschlussvorlage des Gemeinderats zusammen.

Fachämter

Künftige Ansprechpartner eintragen